

# Das Verhältniss Berns zum Herzog von Zähringen

Autor(en): **Wattenwyl, E. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **5 (1863)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370702>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das Verhältniß Berns zum Herzog von Böhringen.

Von Hrn. Ed. von Wattenwyl von Diesbach.

Wir begegnen gleich im Anfang der bernischen Geschichte bei der Gründung der Stadt einem unklaren und bestrittenen Verhältniß, nämlich der Frage, ob Bern von Anfang an eine reichsunmittelbare oder eine der Herrschaft des Herzogs unterworfenen Stadt gewesen sei, und welches der Rechtsgrund und die Natur der zähringischen Herrschaft gewesen sei.

Wurtembergcr hält die Stadt von ihrer Gründung an für eine reichsunmittelbare. <sup>1)</sup> Gingins bezweifelt es. <sup>2)</sup> Stettler, <sup>3)</sup> Tillier <sup>4)</sup> und Bluntschli <sup>5)</sup> nehmen an es sei ein Reichslehen gewesen. Müller <sup>6)</sup> spricht sich nicht darüber aus.

Die Thatsache der zähringischen Herrschaft läßt sich aber auf unbestreitbare Weise nachweisen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die erste Handveste von Bern lediglich diejenige von Freiburg gewesen ist, welcher der Herzog durch rescripta einige Bestimmungen beifügte. Nach Mitgabe der freiburgischen Handveste hätte der Herzog in Bern nebst den hoheitlichen Rechten des Heerbannes, der Gerichtsbarkeit, des Zolles, der Münze, auch die grundherrlichen Rechte gehabt.

<sup>1)</sup> Peter von Savoyen. Bd. I. S. 212.

<sup>2)</sup> Histoire du rectorat etc. Bourgogne. Mém. de la société romande. Bd. I. S. 139.

<sup>3)</sup> Stettler. Bern. Rechtsgesetz. S. 20.

<sup>4)</sup> Tillier. Bd. I. S. 48.

<sup>5)</sup> Bluntschli. Schweiz. Bundesrecht. Bd. I. S. 112.

<sup>6)</sup> Müller. Schweizergeschichte. I. 356.

Das frühere Vorhandensein der grundherrlichen Rechte, der Marktrechte, des Weinbauns und Mühlenzwangs ergibt sich deutlich aus Art. 5 und 10 der Handfeste, und die Aufhebung der *Exactio servitii, qua oppressi fuistis* läßt darauf schließen, daß noch mehrere grundherrliche Leistungen früher bestanden haben. Eben so setzt Art. 8 voraus, daß Leistungen auf die Stadt gelegt worden waren, welche als *damnum* und *gravamen* angesehen wurden. Die besondere Betonung der Freiheit und der Ausdruck *vos liberos facientes* setzt nothwendig ein früher bestandenes herrschaftliches Verhältniß voraus.

Die schlüssigste Thatsache ist diejenige der Gründung der Stadt und der Ertheilung einer Verfassung an dieselbe durch den Herzog.

Allein die Herrschaft war nicht nur eine thatsächliche, sondern der Kaiser hat sowohl die Gründung der Stadt als die Rechte, die der Herzog als Herr der Stadt ihr gegeben hatte, in der Handfeste als eine rechtmäßige anerkannt. Der Kaiser bestätigt die Verfügungen des Herzogs, nämlich *nec non et illa jura que Bertoldus dux quondam dominus vester vobis dedit et confirmavit.*

Auch die Ertheilung der Mühlen von Bern zu Erb-  
lehen an Imo von Tentenberg durch den Herzog als Herrn der Stadt wird in einer Urkunde vom 12. August 1249 (Beerleder I. 288) durch Friedrich II. und Heinrich VII. anerkannt:

*Bertoldo quondam Zeringie illustri duce, tum terre domino, consentiente ac legitime confirmante, sicut postmodum coram serenissimis Frederico romano Imperatore ac Henrico rege filio suo per testes idoneos probatum et per omnia cum effectu debito confirmatum.*

Es ist somit die Herrschaft des Herzogs unzweifelhaft bewiesen, sowohl ihre Ausübung als ihre Anerkennung durch die königliche Gewalt, sowohl die Thatsache als ihre Rechtmäßigkeit. Es ist nun zu untersuchen, auf welchem Rechtsgrund diese Herrschaft beruht habe, und

zwar welches die Verhältnisse des Grundes und Bodens gewesen sind, auf welchem die Stadt gegründet wurde; und welches die Natur der Gewalt gewesen ist, welche der Herzog über dieselbe ausgeübt hat.

Die rechtlichen Verhältnisse des Bodens und der herrschaftlichen Gewalt sind das Ergebniß einer langen geschichtlichen Entwicklung gewesen. Es muß daher eine Darstellung der Landesgeschichte in demjenigen innern Zusammenhang gegeben werden, welcher die Grundlage der rechtsgeschichtlichen Schlußfolgerungen bildet. Das Ergebniß derselben soll zeigen, daß Grund und Boden der Stadt ursprünglich burgundisches Krongut gewesen und aus demselben fundus imperii, Reichsgut, geworden sei und daß die Herrschaft der Herzoge über denselben auf dem Rektorat beruht habe.

Wir legen der Darstellung die Geschichte Wurtembergers über die alte Landschaft Bern zu Grunde.

## I.

Die Zeit des Uebergangs von Burgund von seiner Selbstständigkeit bis zu seiner Einverleibung in's deutsche Reich begreift drei Entwicklungsphasen, nämlich diejenige der burgundischen Selbstständigkeit unter der rudolfinischen Dynastie, die der Personalunion unter der salischen Dynastie und die der Annexion unter Kaiser Lothar und den Hohenstaufen. Nach dieser Darstellung folgt diejenige der Entwicklung des Rektorats, welches ebenfalls drei Entwicklungsphasen hat, nämlich das Rektorat des Hauses Rheinfelden, das Rektorat der Zähringer bis zum Vertrag von 1052, und das eigentliche Rektorat von 1052 bis zum Aussterben der Zähringer.

### 1.

Als die karolingische Dynastie zerfiel, bildete Burgund von 888 bis 1032 ein selbstständiges Königreich, welches seit 933 durch den Zuwachs der jenseits des Jura gelegenen

Länder zum burgundisch-arelatenstischen Königreich erweitert wurde. In dieser Zeit herrschten in direkter Abstammung vier Könige über Burgund, Rudolf I., Rudolf II., Conrad, gen. der Friedfertige, und Rudolf III., zubenannt der Schwache (ignavus). Die Stände des Königreichs übten das Wahlrecht aus, welches in Fällen direkter Erbfolge mehr eine förmliche Anerkennung als eine Wahl gewesen zu sein scheint. Das Wahlrecht erlangte aber seine Wirksamkeit bei einer bestrittenen Thronfolge. Diese trat ein nach dem kinderlosen Absterben des letzten Königs Rudolf III. im Jahr 1032.

Rudolf III. hinterließ von vorabgestorbenen Schwestern Kinder, welche die Thronfolge in Anspruch nahmen.

Die älteste Schwester Gisela, vermählt mit Herzog Heinrich von Bayern, war die Mutter Kaiser Heinrichs II.

Die zweite Schwester Bertha, vermählt mit dem Grafen von Champagne, war die Mutter des Grafen Odo von Champagne.

Die dritte Schwester Gerberga hatte von dem Herzog Hermann II. von Schwaben eine Tochter Gisela, deren erster Ehemann Herzog Ernst I. von Schwaben war, von welchem sie zwei Söhne, Ernst II. und Hermann IV., Herzoge von Schwaben, hatte; Gisela's zweiter Ehemann war Conrad II., der Salier genannt, welchem sie den Kaiser Heinrich III. gebar.

Eine vierte Schwester Mechtild, vermählt mit dem Grafen Balduin von Flandern, kommt im Erbfolgestreit nicht vor.

König Rudolf III. hatte bei seinen Lebzeiten, als er von seinem Adel bedrängt und mit Entsetzung bedroht war, bei seinem Neffen, dem Kaiser Heinrich II., Hülfe gefunden und demselben die Thronfolge zugesichert. Der Kaiser hatte auch nach siegreichen Feldzügen gegen die Burgunder (1018 bis 1020) die Ruhe in Burgund hergestellt und wahrscheinlich die Anerkennung seiner Thronfolge von den burgundischen Ständen erhalten. Da der Kaiser vor dem Könige Rudolf kinderlos abstarb (13. Juli 1024), so fiel die Uebereinkunft durch seinen Tod dahin.

2.

Heinrichs Nachfolger auf dem deutschen Thron war Conrad II. von Franken, gen. der Salier, zweiter Ehemann der Gisela, der Nichte des burgundischen Königs. Er vermochte mit Waffengewalt vom König und den burgundischen Ständen die Erneuerung der mit seinen Vorgängern bestehenden Verträge zu erzwingen (Basel 1025). Allein zwei näherberechtigte Erben traten gegen Conrad auf. Ernst II, sein Stieffsohn und Sohn erster Ehe der Kaiserin Gisela, unterlag im Jahr 1027. Nach dem Tode Rudolfs entstand ein blutiger Krieg mit dem Grafen Odo von Champagne, dem Sohne der zweitältesten Schwester, welcher in Burgund einfiel und wahrscheinlich vom romanischen Adel unterstützt wurde. Aus den Feldzügen der Jahre 1033 u. 1034 ist die Eroberung und Zerstörung von Murten bekannt. Conrad blieb Sieger, er ließ sich 1033 in Peterlingen von den Ständen wählen oder anerkennen und 1034 in Genf zum König krönen.

Nach strengen Rechtsgrundsätzen hätten Odo von Champagne, der Sohn der älteren Schwester und Ernst II, der Sohn erster Ehe der Gisela, von welcher ihr zweiter Ehemann seine Thronfolge herleitete, ein besseres Recht gehabt, als der Kaiser Conrad. Allein die Frage wurde nicht rechtlich, sondern mit den Waffen entschieden.

Sowohl Heinrich II, als Conrad II, sollen eine Lehenshoheit des deutschen Reichs über Burgund in Anspruch genommen haben. Einige Thatsachen scheinen die Möglichkeit eines solchen Verhältnisses nicht auszuschließen. Solche Thatsachen sind die Vormundschaft des Kaisers Otto II über den minderjährigen König Conrad von Burgund (940—952) und die Mitwirkung der Kaiser Otto I und Otto III bei den Verhandlungen der burgundischen Könige über die Abtei Münster in Granfelden (962 und 993).<sup>1)</sup> Auch die Erneue-

<sup>1)</sup> Bouquet I. 698 und Alsatia diplomatica I. 122—144.

rung der Verträge mit Heinrich II und Conrad II möchten eine solche Muthmaßung unterstützen. Dennoch sind die Angaben zu unsicher, um das Bestehen einer Lebenshoheit des deutschen Reichs und eines auf Grundlage desselben bestehenden Heimfallrechts der burgundischen Krone an die deutsche als positiv hinstellen zu können.

Man wird vielmehr der sichern Thatsache den Vorzug geben, daß Conrad II seine Thronfolge auf die Verwandtschaft seiner Gemahlin stützte, als erbberechtigter Nachfolger von den Ständen in Peterlingen gewählt und in Genf gekrönt worden ist.

Kaiser Conrad ließ ebenmäßig seinen Sohn Heinrich auf einem Reichstag in Solothurn von den Ständen (1038) anerkennen und krönen. Heinrich III verhandelte mit den burgundischen Ständen auf den Reichstagen von 1038, 1045, 1048, 1052 in Solothurn. Den Grafen Heinrich von Hochburgund zwang er durch einen Krieg, ihm die Huldigung für Hochburgund zu leisten (1045, 1052). So wie einerseits die Thronfolge dieser Kaiser und ihrer Dynastie auf ihrer Abstammung von der rudolfinischen Dynastie beruhte, so anerkannten sie ihrerseits durch die Wahl der Stände und die Berufung besonderer Reichstage die Sonderstellung der burgundischen Monarchie.

Von Heinrich IV und Heinrich V ist keine Wahl in Burgund bekannt. Der Grund ihrer Thronfolge war jedenfalls das Erbrecht. Im Krieg gegen Rudolf von Rheinfelden hielten die Burgunder zu ihrem Erbkönig. Die burgundischen Bischöfe von Basel und Lausanne und der hohe burgundische Adel waren treue Anhänger und gute Heerführer Heinrichs IV, und trotz der großen Begüterung des Gegenkönigs in Burgund vermochte derselbe daselbst keine Partei zu bilden.

Unter den vier Herrschern der salischen Dynastie war das Verhältniß Burgunds dasjenige der Personalunion. Die deutschen Könige waren Könige von Burgund nur auf Grund ihrer Abstammung vom burgundischen Königshaus und der Anerkennung der Stände. Burgund war ein be-

sonderes Königreich, welches von den deutschen Königen nur in ihrer Eigenschaft burgundischer Könige beherrscht wurde, aber eigene Gesetze, eigene Stände und ein eigenes Kronwahlrecht hatte, und dessen Institutionen und Rechte von seinen Regenten anerkannt waren.

Ein solches Verhältniß finden wir auch zur Zeit Friedrichs II mit Sizilien. Der Papst vermochte aber den Uebergang desselben in eine Realunion zu verhindern, und als Friedrich die deutsche Krone nahm, mußte er dem Papste eine Erklärung ausstellen (November 1220), daß das Reich keinerlei Anspruch auf Sizilien habe, und daß er Sizilien nicht von wegen des deutschen Reichs, sondern von Erbschaft wegen seiner Mutter besitze, welche von den Königen von Sizilien abstammte.<sup>1)</sup>

Ein solches Verhältniß von Personalunion besteht noch zwischen Oestreich und Ungarn, und Ungarn erhält seine Sonderstellung noch aufrecht.

### 3.

Mit Heinrich V erlosch der salische Mannsstamm (1125). Nach burgundischem Recht hätten nun die Stände wählen oder es hätte nach dem Vorgange von 1033 die Erbfolge durch weibliche Abstammung mit Anerkennung der Stände eintreten sollen. Der Nächstberechtigte war Friedrich von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben, welcher Agnes, die Tochter Heinrichs IV, geheirathet hatte. Die Sonderstellung Burgunds machte es auch möglich, daß dieser die burgundische Krone erhielt, selbst wenn er nicht zum deutschen König gewählt wurde.

Friedrich wurde aber nicht gewählt, sondern Lothar von Sachsen (1125). Dieser hatte keine erbrechtlichen Ansprüche an die burgundische Krone, denn es bestand kein Verwandtschaftsverhältniß, welches ihm solche geben konnte; er wurde auch von den burgundischen Ständen weder ge-

---

<sup>1)</sup> Historia diplom. Frid II par Huillard Bréholles-Introduct. p. 110.



wähit noch anerkannt, sondern er nahm Burgund lediglich Kraft seiner deutschen Königsrechte in Anspruch, und belehnte den Herzog Conrad von Zähringen, dessen Haus erblich mit den Hohenstaufen verfeindet war, mit Burgund, als einem Herzogthum, wie solches in der geschichtlichen Darstellung des Rektorats des nähern erörtert werden wird.

Durch Lothars Herrschaft über Burgund als deutscher König war die Annexion Burgunds rechtlich ausgesprochen und Burgund ein Bestandtheil des deutschen Reichs geworden. Conrad III von Hohenstaufen, dessen Mutter die Tochter Heinrichs IV war, war wieder ein durch seine Abstammung berechtigter Besitzer der burgundischen Krone und die Hohenstaufen verdanken wohl die Zuneigung Burgunds ihrer Eigenschaft als erbberichtigte Dynastie. Die Vereinigung der Erbansprüche an die burgundische Krone mit der deutschen Krone änderte aber das Verhältniß der Realunion nicht, sondern konsolidirte dieselbe.

Allein die Annexion war, wenn auch rechtlich, doch durch Lothar nicht thatsächlich durchgeführt. Gegen dieselbe und insbesondere gegen die Belehnung Conrads von Zähringen mit Burgund trat Graf Rainald III von Hochburgund auf, und nahm, unterstützt von einem großen Theil des burgundischen Adels, die Sonderstellung Burgunds und seine Unabhängigkeit in Anspruch. Lothar sprach 1127 die Reichsacht gegen ihn aus. Es entspann sich ein Krieg zwischen Rainald und Conrad von Zähringen, welcher beide überdauerte, und nach 30 Jahren erst dadurch entschieden wurde, daß Friedrich I 1156 die Erbin des hochburgundischen Hauses heirathete und auf diese Weise die lange bestrittenen Rechte an sich brachte, wie solches unten des weitern erörtert werden wird.

Der Widerstand Rainalds von Hochburgund war ein rechtmäßiger, denn nach burgundischen Rechten war Lothars Thronfolge eine Usurpation. Was aber diesem Widerstand eine erhöhte Kraft verliehen hat, ist nicht sowohl die Rechtsfrage als das Interesse der Nationalität gewesen. Die bur-

gundische Nationalität hatte ein selbstberechtigtes Dasein, und besonders der romanische Theil des Volkes sträubte sich gegen die deutsche Fremdherrschaft. Diese Antipathie dauerte die ganze Zeit des Rektorats hindurch und ist noch im Baronenkrieg kräftig zu Tage getreten.

Auch unter der Herrschaft des deutschen Reichs hat ein Streben nach Sonderstellung in den schweizerischen Ländern burgundischer Herkunft immer fortgewirkt, welches durch unscheinbare Fäden mit ihrer frühern Unabhängigkeit zusammenhieng und zu einer frühen thatsächlichen Ablösung vom deutschen Reich mitgewirkt hat.

In dieser Weise ist Burgund durch den Mittelzustand der Personalunion von einem selbstständigen Reich in einen Bestandtheil des deutschen Reichs übergegangen. Es ist nun nachzuweisen, welche Wirkung diese Annexion auf Grund und Boden der Stadt Bern gehabt hat.

#### 4.

Die rudolfinische Dynastie hatte in der Grafschaft Vargen zwischen der Aare und Sense sehr viele Patrimonialgüter. Was uns an Urkunden erhalten ist, sind Verfügungen über Krongüter, so daß es wahrscheinlich ist, daß der obere Theil der Grafschaft Vargen, Uffgau genannt, ausschließlich burgundisches Krongut gewesen ist.

Im Jahr 962 (April) schenkte die Königin Bertha, Gemahlin Rudolfs II, dem Kloster Peterlingen die Kirche zu Kerzerz. <sup>1)</sup> Die Waldungen und Zehnten zu Balm, Buch und Gempenach schenkte ihr Sohn Conrad. <sup>2)</sup> Die Kaiserin Adelhaid, Tochter Rudolfs II, schenkte dem Kloster Sels die Höfe Wimmis und Uetendorf. <sup>3)</sup> Erzbischof Burkart von Lyon, Bruder Rudolfs III, verfügte über Huben zu Köniz,

<sup>1)</sup> Beerled. I. 8.

<sup>2)</sup> Beerl. I. 9.

<sup>3)</sup> Beerl. I. 10.

die Wüste zu Mühlenberg und Pontikale, und Rudolf III bestätigte die Verfügung in Bümpliz.<sup>1)</sup> Der nämliche verfügte über Schwarzenburg an St. Moritz.<sup>2)</sup>

Als die burgundische Krone an die salische Dynastie fiel, folgten dem Schicksal der Krone auch die Kronüter. Aus dieser Epoche ist uns die Schenkung Heinrichs IV erhalten, welcher den Grünenwald — *desertum quoddam regni mei* — dem Kloster Ruggisberg vergabte<sup>3)</sup> (1074 od. 1076).

Durch die Einverleibung Burgunds unter Lothar wurde das Krongut folgerichtig Reichsgut. *Fundus* und *allodium Imperii*, und was später als Reichsboden erscheint, muß umgekehrt früher burgundisches Krongut gewesen sein.

Diese Eigenschaft hatte auch der Boden, auf welchem Bern steht, und dieser Eigenschaft seines Bodens verdankt es nach dem Aussterben der Zähringer seine Reichsunmittelbarkeit. Wie Bern gelangten aus gleichem Grunde Murten, Grassburg, Laupen und Gümminen zur Reichsunmittelbarkeit aus Grund ihrer frühern burgundischen Krongutseigenschaft. Auch die vielen Reichslasten am linken Aaruser, die Schenkung des Forsts und des Bremgartens beweisen, daß wie Bern, so auch seine Umgegend königlich burgundisches Krongut gewesen ist.<sup>4)</sup>

## II.

Wir gehen nun über zur geschichtlichen Darstellung des Rektorats.

### 1.

Das Rektorat erscheint zuerst in der Zeit der Minderjährigkeit König Heinrichs IV, dessen Mutter Agnes dem

<sup>1)</sup> Zeerl. I. 13.

<sup>2)</sup> Zeerl. I. 17.

<sup>3)</sup> Zeerl. I. 20.

<sup>4)</sup> Die dem deutschen Orden in Könitz zugewiesenen Besitzungen und Patronatsrechte gehörten auch dem deutschen Reich als früheres burgundisches Krongut. Zeerl. I. 235.

Grafen Rudolf von Rheinfelden die Statthaltertschaft in Burgund übertrug (1057). Die Veranlassung zu dieser Maßregel war die Minderjährigkeit des Königs, und der Grund der Wahl der ausgedehnte Grundbesitz des Hauses Rheinfelden und die Verwandtschaft des Herzogs Rudolf, welcher die Schwester des Königs geheirathet hatte.

Der Natur der Sache nach kann aber das Verhältniß nicht denjenigen Begriff gehabt haben, welchen es bei seinem Aufhören hatte. Da die Minderjährigkeit des Königs der Entstehungsgrund gewesen war, mußte die Statthaltertschaft mit der Mehrjährigkeit aufhören, denn die Mutter als Vormünderin konnte nicht befugt sein, eine erbliche Statthaltertschaft mit Vollgewalt zu gründen.

Nach erreichter Mehrjährigkeit des Königs hat ein Verhältniß von Statthaltertschaft noch fortgedauert. Es enthält aber keine volle Gewaltdelegation, sondern der Statthalter hat eine vollziehende Gewalt, welche aber bereits als auf seinen Sohn übertragbar, anerkannt ist. In der Schenkungsurkunde an Ruggisberg von 1074 oder 1076 vergabete der König selbst und hatte sich somit die Verfügung über Krongut vorbehalten. Die Schenkung vollzieht der Statthalter unter Mitwirkung seines Sohnes:

*igitur Henricus dei gratia romanorum quartus rex sancto spiritu instinctus . . . per manum prefati ducis R. vicinum loco et adjacens desertum quoddam juris regni mei, sc. nemus adhuc viride, donavi eidem ecclesie . . . ferner donavit per manum Bertolli ducis filii Rudolphi, patre ipso duce jubente in hoc placitum. (Beerl. I. 20.)*

Als Rudolf sich zum Gegenkönig wählen ließ, entzog ihm Heinrich die Reichslehen in Burgund, 1077 (ob multas in nos regnumque nefandas presumptiones omni divina et humana lege tam vite quam rerum prescriptus et damnatus). Durch die Reichsacht wurde er selbstverständlich wie seines Lebens und seiner Güter, auch seiner Statthaltertschaft verlustig erklärt. Nach seinem Vater († 1081) kommt

der Sohn Berchtold von Rheinfelden († 1090) nicht mehr in Burgund vor.

Die erste Epoche des Rektorats hatte also mit 1077 ihr Ende erreicht und das Verhältniß hörte auf, so daß von da an die königliche Gewalt ohne urkundlich bekannte Zwischengewalt in Burgund wieder in's Leben trat. Der Nachlaß des Herzogs von Rheinfelden ging durch die Tochter des Gegenkönigs, Agnes, nach dem Tode ihres Sohnes auf ihren Ehemann Bertold II von Zähringen über. Eine Uebertragung reichsstatthalterlicher Befugnisse auf Herzog Berchtold II von Zähringen kann aber nicht stattgefunden haben, weil sie weder bei dem Tode Herzogs Rudolf, noch bei demjenigen seines Sohnes mehr bestanden haben. Die gleichen Verhältnisse dauerten in Burgund unter Berchtold III (1111—1122) fort und in gleicher Weise gingen dieselben auf Conrad von Zähringen, Berchtolds III Bruder über, und dauerten selbstverständlich fort bis zum Tode Heinrich des V (1125), mit welchem die salische Dynastie und mit ihr die Erbkönige von Burgund ausstarben. Von 1077 bis 1125 kann somit kein Rektoratsverhältniß angenommen werden, und der Herzogstitel des Hauses Zähringen, berührend von der Belehnung Berchtolds I mit Kärnthen, war eine dem Hause Zähringen ohne Beziehung zu Burgund angehörende Standesbezeichnung.

2.

In dem Wahlkampf um die deutsche Krone (1125) war Herzog Conrad auf Seite Lothars von Sachsen, denn die Zähringer, als Welfen, waren mit den Hohenstaufen erblich verfeindet. Das Interesse der Zähringer war auch für eine bleibende Vereinigung Burgunds mit Deutschland, denn eine Trennung beider Länder hätte eine Zersplitterung ihres Besitzes unter mehrere Reiche und eine Schwächung ihrer Macht zur Folge gehabt, während die Fortdauer der Vereinigung die Entwicklung der zähringischen Länder im Breisgau und Burgund zu einem einheitlichen Fürstenstaat nur begünstigen

konnte. So wie Conrads Beistand der Erhebung Lothars diene, so mußte Lothar andererseits den dynastischen Zwecken der zähringischen Politik dienen.

Das Ereigniß, welches diese Verbindung zu einem wirksamen Resultat brachte, war das Aussterben der ältern Linie des hochburgundischen Grafenhauses mit Wilhelm IV, der in Peterlingen 1127 ermordet worden war.

Die Grafen von Hochburgund waren Lehensträger der salischen Könige, seit Heinrich III den Grafen Rainald I zur Huldigung genöthigt hatte. Rainald II, sein Enkel, hatte, wahrscheinlich durch Heirath mit einer Erbtöchter des gräflichen Hauses Oltingen, großen Grundbesitz auch jenseits des Jura erworben. Urkundlich kommt sein Sohn Wilhelm III in Besiz bedeutender Macht, und unter anderm auch der St. Petersinsel und des Dorfes Belmont vor. Dieser Wilhelm III hatte zur Gemahlin Agnes von Zähringen, eine Tochter Berchtolds II und Schwester Conrads. Sowohl er als sein Sohn Wilhelm IV wurden ermordet. Die nächsten Erben waren von väterlicher Seite Graf Rainald III von Hochburgund, Geschwisterkind Wilhelms III und Conrad von Zähringen, als mütterlicher Oheim Wilhelms IV. Rainald III, welcher wahrscheinlich die Erbschaft an sich nahm, verweigerte dem König Lothar die Huldigung, weil er demselben keinen erbrechtlichen Anspruch an die burgundische Krone und keine daherige Lehensherrlichkeit zuerkannte. — Es ist die Tradition des hochburgundischen Hauses gewesen, das Banner der burgundischen Nationalität zu tragen und einzustehen pro re burgunda et libertate suorum. Diese verweigerte Huldigung hatte die Reichsacht auf dem Tage zu Speier 1127 zur Folge und die Belehnung Conrads von Zähringen mit den Rechten und Besizungen Rainalds zwischen dem Bernhardsberg und Jura. 1).

Conrad von Zähringen konnte erbrechtliche Ansprüche auf die Besizungen des hochburgundischen Hauses machen ;

---

1) Otto Frising de reb. gestis Frid. I. l. II. c. 9.

ob diese Ansprüche die Reichsacht veranlaßten, oder ob die Reichsacht die Geltendmachung der Ansprüche herbeiführte, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich ist es, daß die Rechte und Besitzungen des hochburgundischen Hauses in Transjuranien, vielleicht eben der frühere ostlingische Güterbesitz, ein Hauptmoment des langen Krieges zwischen Zähringen und Hochburgund gewesen ist.

Zu der Belehnung mit den durch die Reichsacht heimgefallenen Rechten und Lehen kam aber noch die Ertheilung hoheitlicher Rechte an Herzog Conrad von Seiten des Kaisers. Bis dahin erscheint Conrad nicht einmal als Herzog, sondern in zwei Urkunden vom 2. Jan. 1126 nur als *filius ducis Bertoldi*,<sup>1)</sup> und der Herzogstitel des Hauses begriff keine Regierungshoheit in sich.

Die Natur der an Herzog Conrad verliehenen Gewaltdelegation ist nirgends präcisirt. Der Natur der Verhältnisse nach muß es eine der herzoglichen Gewalt analoge gewesen sein. König Lothar beherrschte Burgund als einen Bestandtheil des deutschen Reichs, und die Verleihung eines solchen konnte nur geschehen als Herzogthum. Daher sagt die Stiftungsurkunde von Frienisberg von 1131: „*Ducatum burgundie nobiliter regente duce Chuonrado*. Es konnte sich aber die Gewalt des Herzogs Conrad auch mehr an den Vorgang derjenigen anschließen, welche das Haus Rheinfelden gehabt hatte, wenigstens vom burgundischen Standpunkte aus mehr in dieser geschichtlich bekannten Form aufgefaßt werden. Daher findet sich auch der Name „*rector*“ in der Stiftungsurkunde von Interlaken (1133), wo die Anfechtung der Vergabung bedroht ist *si secundum voluntatem . . . rectoris Burgundie non fuerit . . . emendatum* (Beerl. I. 72). Die deutsche Truberurkunde, wahrscheinlich v. 1130, (Beerl. I. 68) hat: Conrad von Zähringen „*Regierer Burgundens*“, ist aber eine viel spätere Uebersetzung eines verlorenen lateinischen Originals. In der Schenkungs-

---

<sup>1)</sup> Hergott, Geneal. I. 147, 149.

urkunde Egelofs von Dpligen von 1126 (Zee r l. I. 54) heißt es: „*primatum burgundie obtinente Chuonrado.*“ Möglicherweise hatten ein solches Primat, eine Art Oberherrlichkeit in Burgund, die Grafen von Hochburgund gehabt.

Das Verhältniß der Gewalt Conrads, obschon es auf einer Delegation des Kaisers beruhte, war nicht fixirt und nicht präcisirt. Es ist dies um so erklärlicher, als aus der Belehnung Conrads ein Krieg mit Rainald erfolgte, welcher beide Gegner überdauerte. Die Thronberechtigung des Kaisers sowohl als die aus derselben hervorgegangene Belehnung Conrads waren bestritten, und eben so unklar war das Verhältniß Burgunds zu Deutschland. Es ist daher natürlich, daß die Quellen sich nicht mit Präcision über den Inbegriff der Gewaltsdelegation des Herzogs ausgesprochen haben. Die Streitfrage wurde um die Realität der Gewalt und der Rechte mit den Waffen, nicht um juristische Distinktionen mit processualischen Formen geführt.

Auf Lothar folgte im Jahr 1138 Conrad III, ein Hohenstaufe, auf den deutschen Thron, dessen Mutter Agnes eine Tochter Heinrichs IV war. Dieser Wechsel brachte keine Veränderung in die Verhältnisse Conrads von Zähringen; er hielt zu dem König, welcher seinerseits seine Stellung in Burgund anerkannt zu haben scheint; dieselbe muß um so mehr konsolidirt worden sein, als mit den Hohenstaufen wieder eine erbberchtigte Dynastie den Thron bestieg. Er kommt in den Urkunden dieser Zeit 1138, 1142, 1147, 1152 als *dux Burgundie* vor. <sup>1)</sup> Im Freiheitsbrief Conrads für Interlaken <sup>2)</sup> von 1146 kommen auch *rectores Burgundie* vor, und in der gleichen Urkunde schenkt der König dem Kloster die Alp Scheidegg und einen vierten Theil von Jfeltwald „*prius quidem regno pertinentes, quos nos a Conrado duce deliberatos, ipso consentiente, prenominate ecclesie legitima donatione contradidimus.*“ Es zeigt sich hier der Unterschied

<sup>1)</sup> Stälins Gesch. Würtemb. I. 322.

<sup>2)</sup> Zee r l. I. 87.



der Gewalt gegen früher; denn während Heinrich IV im Jahr 1074 eigenmächtig eine Schenkung anordnete, welche der Statthalter vollzog, müssen hier die Reichsgüter erst von der Gewalt des Herzogs liberirt werden und die Veräußerung erfolgt nur mit seiner Zustimmung.

In diesen Verhältnissen folgte Berchtold IV seinem den 7. Jan. 1152 verstorbenen Vater, und wurde bereits in einer Urkunde vom 12. Jan. gl. J. von Conrad III anerkannt.<sup>1)</sup> Am 15. Febr. 1152 starb König Conrad III und ihm folgte sein Neffe Friedrich I, Barbarossa.

### 3.

Sogleich nach der Thronbesteigung des Königs, zwischen 1. März und 1. Juni 1152, erfolgte ein wichtiger Vertrag mit Herzog Berchtold IV. Diese Urkunde ist die einzige, welche das Verhältniß des Rektorats genauer präcisirt. — Der König bedurfte des Beistandes des Herzogs zu seinen italienischen Entwürfen; daher verpflichtete sich in dem Vertrag Herzog Berchtold dem König mit 500 Reitern und 50 Armbrustschützen zuzuziehen; dagegen verpflichtete sich der König, dem Herzog ganz Burgund hiesseits und jenseits des Jura zu übergeben und ihm unterwürfig zu machen (Beerl. I. 89): *Dominus rex dabit eidem duci terram provincie et burgundie et intrabit cum eodem duce in predictas terras et adjuvabit eum easdem terras subjugare . . .* Dann fährt die Urkunde fort: *dominatum et ordinationem utriusque terre dominus rex habebit quamdiu in ipsis terris fuerit; post discessum regis dux utrasque terras in potestate et ordinatione sua retinebit, preter archiepiscopatus et episcopatus, qui specialiter ad manum regis pertinent.*

Es geht aus dieser Urkunde hervor, daß die Gewalt des Herzogs eine Stellvertretung der königlichen Gewalt ist, und daß der Herzog die gleiche Gewalt hat

<sup>1)</sup> Dümge reg. bad. 46.

(potestas und ordinatio), welche der König ausübt, wenn er im Lande ist. Es war somit eine erbliche Statthalterschaft (ein alter ego), welche die königliche Gewalt in den ihr unterworfenen Ländern erschöpfte. Ausgenommen waren hievon die Bisthümer, welche direkt vom König abhingen. — Der Vertrag wurde beiderseits erfüllt, und am 13. Jan. 1155 huldigte der Delphin Guigo von Albon für die Stadt Vienne dem Herzog Berchtold in Rivarolo (hist. Zaringo-badensis. V, 104). Dennoch ist die Gewalt des Herzogs jenseits des Jura kaum als sehr real anzusehen, sondern ihr Schwerpunkt lag jedenfalls hierseits des Jura.

Die Hauptmomente dieser Entwicklungsstufe sind: 1) Die Bestimmung der Gewalt durch Vertrag. 2) Die räumliche Ausdehnung derselben über ganz Burgund und Arelat. 3) Die Vergrößerung der Gewalt, welche mit Ausnahme der Bisthümer alle königlichen Gerechtsamen in sich begriff. Die Eigenschaft der Stellvertretung und Statthalterschaft ist besonders stark ausgedrückt in der Bestimmung, daß die Anwesenheit des Königs die Gewalt der Vertretung sistirt. Diese Bestimmung schließt auch den Begriff des Lehens aus, welcher durch die Anwesenheit des Lehensherren nicht afficirt wird. — Der Vertrag von 1152 ist die Grundlage und der Anfang des Rektorats im engeren Sinn.

#### 4.

In diesem Zustand blieb das Verhältniß bis 1156. In diesem Jahr trat in demselben eine wesentliche Veränderung ein durch die Heirath Friedrichs I mit Beatrix, der Erbtochter Rainalds III von Hochburgund. Durch diese gingen nun die Rechte, Besitzungen und Ansprüche, um welche seit Lothars Belehnung das Haus Böhren gestritten hatte, auf den Kaiser über. Ebenso erwarb der Kaiser die Länder des Grafen von Hochburgund, welche er im Vertrag von 1152 dem Herzog Berchtold unterworfen hatte, dessen Vasall der Kaiser somit geworden wäre. Die Fortdauer des Vertrags

war somit unthunlich, und es erfolgte auf eine nur durch ihre Folgen bekannte Weise die Abänderung des Vertrags von 1152 (1156–1159).

Der neue Inhalt der Gewalt wurde nun der, daß der Herzog auf die Länder jenseits des Jura verzichtete, dagegen über diejenigen diesseits des Jura eine unbeschränktere Macht erhielt, als die im Vertrag von 1152 präcisirte gewesen war. Wahrscheinlich wurde der Herzog durch die gänzliche Ueberlassung von Transjuranien abgefunden, wo ihm die unbeschränkte Ausübung der königlichen Gerechtsamen und die vom hochburgundischen Nachlaß herrührenden bestrittenen Rechte überlassen blieben. Insbesondere hörte die Ausnahme für die Bisthümer auf, welche der Gewalt des Rektors unterworfen wurden. Es gelang aber thatsächlich diese Unterwerfung weder in Genf noch in Sitten. In Lausanne allein vermochte der Herzog seine Regalien zur Geltung zu bringen. Das Rektorat in seiner letzten Form und vollendeten Entwicklung ging von Berchtold IV, der sich selbst zuerst und seit 1157 den ständigen Titel Rektor <sup>1)</sup> beilegte, auf seinen Sohn Berchtold V über, mit dessen kinderlosem Tod es dahin fiel. Bei den Grafen von Kyburg kommt das Rektorat nicht vor; die Erblichkeit war somit auf den Mannsstamm beschränkt. Auch der von Heinrich VII geführte Rektorstitel war ein leerer Name. Gegen die zur selbstständigen Macht entwickelte Zwischengewalt erhob sich unter Berchtold V der romanische und oberländische Adel, wurde aber im sog. Baronenkrieg in Wifflisburg und Grindelwald geschlagen, 1211–1212.

In dieser letzten Entwicklungsstufe des Rektorats befindet sich die königliche Gewalt in den Händen der vom

---

<sup>1)</sup> Urkunden mit dem Rektortitel:

1156. Schirmbrief für Hauterit. Schöpfer. II. 107.

1157. Urkunde f. Altenrif. Beerl. I. 49.

1165. Schenkung an dasf. Gings I. 197.

1169. Urkunde üb Stein. Schöpfer V. 112.

1177. Priesterwahl in Zürich. Beerl. I. 109.

Standpunkt des Erbrechts durch ihre Abstammung von den Saliern legitimen Dynastie der Hohenstaufen. Wie die Salier vereinigten die Hohenstaufen das Erbkönigthum Burgund mit der deutschen Krone. Diese nationale Stellung wurde noch verstärkt durch die Heirath Friedrichs I mit Beatrix und den privatrechtlichen Erwerb der Rechte des hochburgundischen Hauses. Folgeweise näherte sich die Gewalt der Herzoge von Böhmen wieder mehr der Stellvertretung der erbköniglichen burgundischen Königsgewalt als derjenigen des deutschen Herzogthums, wozu die Verhältnisse Lothars die Veranlassung gegeben hatten. In dieser letzten Stufe war das Rektorat eine erbliche Statthalterschaft mit voller königlicher Machtbefugniß.

5.

Ueberblicken wir nun den Entwicklungsgang des Rektorats, so finden wir, daß dasselbe auf der Sonderstellung Burgunds beruhte, allein kein organisches Verhältniß weder des burgundischen noch des deutschen Reichs gewesen ist. Es ging aus zufälligen Umständen hervor und entwickelte sich jeweilen durch geschichtliche Ereignisse und Thatsachen, welche dasselbe bald aufhoben, bald räumlich und rechtlich beschränkten oder ausdehnten. Es wirkten mehrere Faktoren zu Bildung des Verhältnisses zusammen. — Die thatsächliche Grundlage war ein großer Güterbesitz, welcher an sich schon ein Fürstenthum hätte bilden können; die rechtliche Grundlage war eine Vertretung des Oberhauptes, welche eine ausgedehnte Verfügungsbesugniß enthielt. In seiner entwickelten Gestalt war das Rektorat das erbliche Recht der königlichen Vertretung mit den vollen königlichen Gerechtsamen.

Eigenthümlich ist die Entwicklung des Verhältnisses durch Vertrag. Vielleicht war bereits die Belehnung Lothars eine Gegenleistung; urkundlich ist jedenfalls der Akt von 1152 ein Vertrag, und der Natur der Sache nach muß auch seine durch die Heirath Friedrich I erfolgte Abänderung auf Ueber-

einkommen beruht haben. In dieser Form enthielt das Rektorat für dessen Inhaber eine größere Garantie, indem er durch eigene Gegenleistungen einen selbstständigen Rechtsanspruch sich erhielt. Verstärkt wurde die Wirkung noch durch die Erbllichkeit, welche von Anfang an in dem Verhältniß erscheint (1074). Auch bei der Erneuerung des Rektorats war der auf die Zähringer übergegangene rheinfeldische Nachlaß und die Erbansprüche auf den hochburgundischen Nachlaß eine mitwirkende Veranlassung, um an das frühere Verhältniß anzuknüpfen. Eigenthümlich wirkte auch die Doppelstellung Burgunds, welches von seiner Sonderstellung in einen Bestandtheil des deutschen Reichs überging. Von Deutschland aus wirkte die Analogie des Herzogthums auf die Ausbildung des Rektorats, vielleicht um so mehr, als demselben früher deutsche Gebietstheile einverleibt worden waren. Seiner innern Natur nach war es eine Vertretung der auf die deutschen Könige übergegangenen burgundischen Königsgewalt. Die allmähliche durch die Personalunion vermittelte Annexion und die in den successiven deutschen Thronfolgen erfolgten Wandelungen der burgundischen Kronegewalt wirkten natürlich auch auf das stellvertretende Verhältniß rechtlich und faktisch ein. Im Anfang erscheint es als ein durch die Minderjährigkeit veranlaßtes vormundschaftliches Vertretungsverhältniß, welches aber thatsächlich noch über diese Zeit hinaus fortbauerte. Nach beinahe fünfzigjähriger Unterbrechung tritt das Verhältniß als ein dem Herzogthum sich annäherndes auf, geht aber durch die Thronfolge der Hohenstaufen wieder mehr in ein erbstatthalterliches über.

In dieser rechtlichen Entwicklung hat jedes Moment von seinem rechtlichen Dasein bis zu seiner thatsächlichen Durchführung einen durch den Widerstand widerstrebender Interessen hebeigeführten Kampf. Die Personalunion mußte in blutigen Kriegen erst von den Saliern erkämpft werden; um die Annexion und die Gründung des zähringischen Rektorats wurde über 30 Jahre gekämpft; die Vollgewalt des Rektorats erkannte der romanische Adel erst, nachdem er in

zwei Feldzügen geschlagen war; und die ganze Zeit des zähringischen Rektorats bildet den Uebergang von der rechtlich ausgesprochenen zur thatsächlich durchgeführten Annexion.

Vom Standpunkte der Nation aus mochte allerdings eine Seite des Verhältnisses ihrer Anschauung zusagen, indem durch dasselbe eine Sonderstellung Burgunds vom deutschen Reich geschaffen wurde. Im Wesentlichen aber mußte es die Nationalität doch verletzen und beeinträchtigen. Seit seiner Entstehung gelangten die Stände nicht mehr zur Ausübung ihrer Kronwahlrechte. Die Belehnung Lothars, der selbst in Beziehung auf Burgund keine erbrechtlichen Ansprüche hatte, konnte nicht für rechtmäßig angesehen werden, und die Gewaltsdelegation konnte ebensowohl bestritten werden, als die Usurpation des Delegirenden.

Das Rektorat war eine Zwischengewalt, welcher gegenüber das Land keinerlei weder traditionelle noch effektive Rechte hatte. Je mehr es sich consolidirte, je mehr mußte das bewußte Streben offenbar werden, aus dem Rektoratsgebiet einen selbstständigen Fürstenstaat zu bilden. In seiner letzten Stufe fehlte demselben nur der Name, um ein Königreich zu bilden, wie es Transjuranien von 888—993 gewesen war. Der König hatte die Ausübung seiner Gerechtsame dem Rektor erblich abgetreten und ihm die Belehnung, d. h. die Lehensherrlichkeit über alle unmittelbar von der Krone relevirenden Dynastien und Bisthümer abgetreten, so daß jeder staatsrechtliche Zusammenhang des Landes mit seinem König durch die Zwischengewalt unterbrochen war. Der letzte Schritt zur Selbstständigkeit konnte kaum zu hoch gegriffen sein für einen Fürsten, welcher die deutsche Königskrone ausgeschlagen hatte.

Was aber die Antipathie der Burgunder gegen diese Tendenz nach einem selbstständigen Staat erwecken mußte, war weniger die rechtliche Stellung, als die Thatsache, daß diese Gewalt in den Händen einer fremden Dynastie war. Die nationale Antipathie war das entscheidende Moment in

dem Widerstand, welchen die Rektoren zu überwinden hatten. Denn während der deutsche Theil Burgunds auf dem rechten Arufer zu den Bähringern hielt, war es der romanische Theil und die Deutschen des Bisthums Lausanne, welche im Baronenkrieg den letzten Kampf für ihre Nationalität fochten. Von der Zeit des Aussterbens der burgundischen Könige an tritt dieser Widerstand in den Uebergangsmomenten immer wieder hervor; so hielten wahrscheinlich die romanischen Burgunder zu Odo von Champagne gegen Conrad den Salier; sie hielten zu Rainald III von Hochburgund gegen Konrad von Bähringen und fochten wohl vereint mit ihren Bischöfen ihren letzten Verzweiflungskampf gegen Berchtold V, welcher das Schicksal des Landes entschieden hätte, wenn die Dynastie fortgedauert hätte.

Die Stellung der Rektoren war günstig und gesichert auf dem rechten Arufer, wo ein ausgedehnter eigenthümlicher Grundbesitz ihnen eine zahlreiche Ministerialität eigener Nationalität zu Gebote stellte. Auf dem linken Arufer berubte ihre Macht auf der ihnen delegirten Gewalt und der Garantie des Königs. Diese Gewähr war aber eine unsichere Zuversicht; mit den Hohenstaufen waren die Bähringer erblich verfeindet gewesen, und was sie von ihnen zugestanden erhielten, war ihnen in der Noth abgetrozt; und was Friedrich I durch Vertrag abgetreten hatte, entzog er dem Berchtold theilweise wieder durch seine Heirath, so wie er auch weit entfernt war, demselben zum Besiz der Lehensherrlichkeit über die Bisthümer zu helfen. Es diente eben den Königen nicht, ein Verhältniß aufrecht zu halten, welches in seiner Entwicklung zu der selbstständigen Constituirung eines ihrer Länder unter fremder Herrschaft hätte führen müssen.

Diese schwierigen Verhältnisse inneren Widerstandes und mangelnden königlichen Schuzes mögen die Bähringer zu den Städtegründungen veranlaßt haben. In ihnen gelangten sie zu einem volksthümlichen Fundament eigener Gewalt. Nebst dem Vortheil befestigter Stellungen, welche ihre ge-

fährdete Lage nothwendig machte, entzogen sie dem ihnen feindlichen Adel zahlreiche Unterthanen, aus welchen sie die Städte allein zu bilden vermochten. In dem vielfach bevorzugten Stand der Bürger erwuchs eine dem Fürsten ergebene Kraft, welche vereint mit seiner eigenen sowohl fürstlichen Macht als ausgedehnten Grundherrschaft ebensowohl dem innern Widerstande die Spitze zu bieten, als den fernem und unzuverlässigen Schutz des Königs entbehrlich zu machen vermochte.

6.

Die Mehrzahl ihrer Städte gründeten die Zähringer auf eigenem Grund und Boden (*in loco proprii fundi*); so die beiden Freiburg, Thun, Burgdorf. Bern war auf königlichem Grund gebaut. Daß die Befugniß hiezu in der Rektoratsgewalt gelegen hat, läßt sich aus obiger Auseinandersetzung leicht herleiten.

Schon die Analogie des Herzogthums begründet die rechtliche Präsumtion für die Verfügung über Reichsgut, denn die Herzoge verfügten über Reichsgüter. Conrad III anerkannte auch diese Befugniß bei der Schenkung der Scheideggalp und Iseltwalds an Interlaken, indem er die auf den Reichsgütern (*prius regno pertinentes*) haftende Gerechtsame des Herzogs durch die Einholung seiner Einwilligung aufhob (*a duce deliberatos ipso consentiente*. Beerl. I. 56). Durch den Vertrag von 1152 wurde die *potestas* und *ordinatio* des Rektors als die königliche vertretend anerkannt, somit auch die Verfügungsbefugniß über das Krongut.

Es ist dieß um so sicherer, als mit 1156 alles was bis dahin noch im unmittelbaren Zusammenhang mit der königlichen Gewalt sich hatte erhalten können, wie die bischöfliche Belehnung, dem Rektor unterworfen worden war. So war wahrscheinlich die Skubelenmatt ein Reichsgut, welche Berchtold IV 1175 an Ruggisberg schenkte (Beerl. I. 54).

Die Verfügungen des Rektors über Reichsgut waren rechtlich eben so wirksam, wie wenn sie vom König selbst



ausgegangen wären, daher war der Rektor befugt, auf königlichem Boden Städte zu gründen, wie auf eigenem Boden und mit gleichem Recht wie der König selbst. Solche Akte waren Emanationen der delegirenden königlichen Gewalt und bedurften als solche keiner Bestätigung.

So ist denn die Gründung Berns ein eigenmächtiger aber rechtmäßiger Akt des Rektors gewesen, dessen Rechtfertigung in der Natur des Objekts, der königlichen Eigenschaft des Bodens und derjenigen des Subjekts, der delegirten königlichen Gerechtsame, liegt. Die Thatsache einer Bestätigung des Königs vorauszusetzen ist nicht nothwendig, denn ohne dieselbe enthielt die Gewalt des Rektors die hinreichende Befugniß. Da sie urkundlich nicht bekannt ist, so kann man annehmen, sie habe nicht stattgefunden, und die Rechtmäßigkeit der Gründung sowohl als der Ertheilung des Stadtrechtsakts ist nichtsdestoweniger von der Handfeste förmlich anerkannt.

In gewisser Beziehung kann man sagen, die Stadt sei eine reichsunmittelbare gewesen, weil ihr Boden und die Gewalt, welcher sie unterworfen war, eigentlich königlich waren. Nur die Ausübung der königlichen Gewalt in Burgund als eigenthümliches erbliches Recht bewirkte, daß die Stadt der Zwischengewalt des Rektors unterworfen war.

Das Aussterben der Rektoratsdynastie hatte zur Folge, daß die ihr als erbliches Recht gehörende Ausübung der königlichen Gewalt wieder mit dieser zusammenfiel. Die Zwischengewalt, deren Wesen die Ablösung der Ausübung vom Recht ausgemacht hatte, fiel weg, und mit der Reintegration der königlichen Gewalt trat die Stadt als ein unmittelbar dem Reich unterworfenener Bestandtheil aus dem Rektorat hervor. Die Annexion war rechtlich angebahnt durch die Verfügung des Königs Lothar; sie ward thatsächlich durchgeführt durch das Rektorat und endlich abgeschlossen durch den Heimfall des Rektoratsgebiets an die Krone.

Da die Gründung Berns ein Akt der aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Rektorats entsprungenen Städte-

politik war, so wäre es dynastischen Zwecken dienstbar geblieben, wenn die zähringische Dynastie fortgedauert hätte. Allein das kinderlose Absterben ihres Gründers hatte ihre Reichsunmittelbarkeit zur Folge. Dem Tode ihres Gründers verdankte sie ihre Freiheit. Keine Generation war vorbeigegangen, als die Stadt sich als freies Gemeinwesen zu rekonstituieren und in neue Bahnen des Wirkens einzulenken berufen war, ganz anderer Art als diejenigen, welche ihr bei ihrer Gründung zugebacht gewesen waren. So wie ihre Gründung ein rechtmäßiger Akt gewesen war, so war es auch ihre Freiheit als Folge eines ohne ihr Zutun eingetretenen Ereignisses. Die Rechtmäßigkeit ist der leitende Grundsatz der Entwicklung des Gemeinwesens geworden. In diesem Sinn hat die Stadt ihren Beruf durchgeführt, und die von ihr erworbenen Gebiete mit dem Geist eines freistädtischen Gemeinwesens an sich gezogen und durchdrungen. Die Entwicklung fand stets auf der Grundlage des Rechts nach den jeweiligen Begriffen der Zeit statt. Den beiden Eigenschaften eines freiheitlichen Wirkens auf dem Boden des Rechts verdankt die bernerische Geschichte ihre großen Leistungen mit verhältnißmäßig geringen Kräften.